



Informationen für selbständige Künstler und Publizisten Arbeitslosengeld II und Künstlersozialversicherung

Allgemeines zum Leistungsbezug

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende unterstützt alle Menschen zwischen 15 und 67 Jahren, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, sowie ihre Familienangehörigen. Sie umfasst Dienst-, Sach- und Geldleistungen. Als Geldleistung für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird Arbeitslosengeld II (im Folgenden: ALG II) gezahlt. Für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit ALG-II-Empfängern in einer Bedarfsgemeinschaft leben, wird Sozialgeld gezahlt.

Erwerbsfähig ist, wer mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen mit seinen Mitteln und Kräften nicht in vollem Umfange abdecken kann.

Künstler/Publizisten und Arbeitslosengeld II

Auch nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versicherte Künstler und Publizisten, deren Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zur Deckung ihres Lebensunterhaltes nicht ausreichen, können auf Antrag Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten. Eigenes Einkommen und das des Partners werden hierbei angerechnet. Der Antrag ist an diejenige Stelle zu richten, die das ALG II gewährt (nicht an die Künstlersozialkasse!).

Auswirkungen auf die Versicherung nach dem KSVG

Für die Dauer des ALG-II-Bezuges werden im Normalfall durch den Leistungsträger Beiträge zur **Kranken- und Pflegeversicherung** entrichtet. Der ALG II-Bezieher ist also bereits aufgrund des Leistungsbezuges kranken- und pflegeversichert, wodurch die Kranken- und Pflegeversicherung nach dem KSVG entfällt. Eine doppelte Beitragszahlung in der Kranken- und Pflegeversicherung wird so vermieden.

Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, die eine eigene selbständige künstlerische oder publizistische Berufstätigkeit ausüben, sind ebenfalls nach dem KSVG versicherungs- und beitragsfrei. Auch in diesem Fall besteht aufgrund des Leistungsbezuges der Bedarfsgemeinschaft eine Kranken- und Pflegeversicherung. Eine beitragsfreie Familien-Mitversicherung ist nicht möglich.

Damit die KSK den Versicherungsstatus prüfen kann, sollte sie möglichst bald über den Leistungsbezug informiert werden. Sie benötigt hierfür den ALG-II-Bewilligungs- bzw. Aufhebungsbescheid.

Die durch die Künstlersozialkasse festgestellte **Rentenversicherungspflicht** bleibt bei Vorliegen einer erwerbsmäßigen Tätigkeitsausübung auch während des ALG-II-Bezuges bestehen. Wer also ALG II bezieht und weiterhin selbständig künstlerisch oder publizistisch tätig ist, muss weiterhin Rentenversicherungsbeiträge an die KSK zahlen.

Die Zahlungspflicht gegenüber der KSK endet erst dann, wenn die selbständige Tätigkeit aufgegeben wird oder keinen Erwerbs-Charakter mehr hat, z. B. wegen geringer wirtschaftlicher Bedeutung.

Durch den ALG-II-Leistungsträger werden seit 2011 in keinem Fall mehr Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung abgeführt. Bei ALG-II-Bezug und gleichzeitiger Rentenversicherungspflicht nach dem KSVG entstehen jedoch seit dem 01.01.2013 sog. Anrechnungszeiten, die der ALG-II-Leistungsträger an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung meldet.

Auskünfte dazu, wie sich die neuen Anrechnungszeiten, die neben den KSK-Pflichtbeitragszeiten liegen, auf Ihr Rentenversicherungskonto auswirken, erhalten Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Weitere Informationen zur Künstlersozialkasse, Künstlersozialversicherung und zur Künstlersozialabgabe finden Sie auch im Internet unter: www.kuenstlersozialkasse.de.

Ihre Künstlersozialkasse